

## **2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Stadtrat der Stadt Munderkingen am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 17.11.2011**

#### **§ 1**

1. § 44 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 1,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,26 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 1,70 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Munderkingen, 22.03.2018

gez. Dr. Lohner  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.